



LANDESJAGDVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

LANDESVEREINIGUNG DER JÄGER

DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Verteiler:

LJV-Präsidium

Vorsitzende der Kreisjägerschaften

Geschäftsstellen der Kreisjägerschaften

Hegeringleiter

im Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen

8. Januar 2010
/Ka

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der am 31.12.2009 in Kraft getretenen neuen Fütterungsverordnung (siehe Anlage) war eine Übergangsregelung für die Verwendung bereits eingelagerter Rüben nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesjagdverband NRW unverzüglich eine praxisorientierte Lösung beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW eingefordert. Nach intensiven Verhandlungen konnte eine tragfähige Lösung gefunden werden.

Das Ergebnis dieser Gespräche entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Auszug aus den dienstlichen Mitteilungen Nr. 01/2010 der Oberen Jagdbehörde vom 08.01.2010.

(Auszug aus den dienstlichen Mitteilungen der Oberen Jagdbehörde Nr. 01/2010 vom 08.01.2010)

„...Änderung der Fütterungsverordnung

Des Weiteren liegt nunmehr die konsolidierte Fassung der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vor (**Anlage**). Nach § 4 Fütterungsverordnung kann die Untere Jagdbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 1 aus Gründen der Wildhege zulassen. Da zur Fütterung von Schalenwild (außer Schwarzwild) keine anderen Futtermittel als Heu oder Grassilage verwendet werden dürfen, jedoch Rüben aufgrund der alten Rechtslage bereits eingelagert sind, und sich eine Ersatzbeschaffung teilweise als

GABELSBERGERSTRASSE 2 · 44141 DORTMUND

TEL.: 0231 / 28 68-600 · FAX 0231 / 28 68-666 · E MAIL: INFO@LJV-NRW.ORG · INTERNET: WWW.LJV-NRW.DE

BANKVERBINDUNG: VOLKSBANK RUHR MITTE EG · KONTO-NR. 108 703 000 · BLZ 422 600 01

BIC GENODEMIGBU – IBAN DE25 4226 0001 0108 7030 00

UST-IDNR.: DE165495061



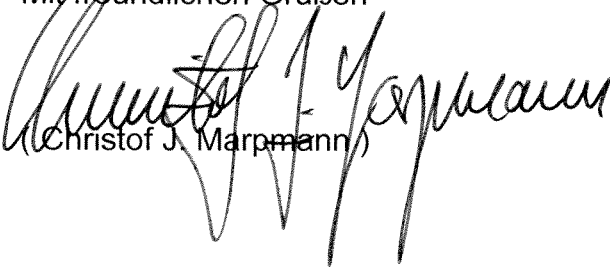
schwierig gestalten dürfte, sollte die Ausnahmeregelung in diesem Winter flexibel gehandhabt werden.

Ich habe keine Bedenken, wenn Sie im Wege einer Allgemeinverfügung die Fütterung von Rüben bis zum 30.04.2010 zulassen. Von der Einleitung von Bußgeldverfahren wegen nicht genehmigter Rübenfütterung bitte ich bis zu diesem Termin abzusehen...“

(Ende des Textauszuges)

Revierinhaber und Kreisjägerschaften, Hegeringe sowie Hegegemeinschaften werden gebeten, das für ihren Bereich festgelegte Procedere bei den zuständigen Unteren Jagdbehörden zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen


(Christof J. Marpmann)

